



## **Unterrichtung 20/339**

der Landesregierung

### **Formulierungshilfe zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1b Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss



Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Präsidentin  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst  
-Landeshaus-  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ministerin

22. April 2026

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich die von der Landesregierung beschlossene Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung

### Anlage:

Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen

Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

## **Formulierungshilfe**

für einen

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/18), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der örtliche Träger stellt die Aufnahme in den Bedarfsplan durch einen Bescheid fest; er erlässt die Ablehnungsbescheide für die nicht berücksichtigten Einrichtungsträger. Er kann den Bescheid mit einer Nebenbestimmung versehen, wenn diese sicherstellen soll, dass die Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans erfüllt werden. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall der Änderung des ersten Abschnitts des Bedarfsplans; der Widerrufsvorbehalt ist so zu gestalten, dass ein Widerruf frühestens zwei Jahre vor dem Eintritt seiner Rechtswirkungen erklärt werden darf. Vor einem Widerruf nach Satz 3 hat der örtliche Träger zu prüfen, ob die Förderung entsprechend den geänderten Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans durch Anpassung der geförderten Gruppe an eine geringere Gruppengröße derselben Gruppenart fortgeführt werden kann. Besteht die Möglichkeit der Fortführung nach Satz 4, soll der örtliche Träger den Bescheid entsprechend anpassen.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Sind in den Stammgruppen im Gebiet des örtlichen Trägers zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Bedarfsplan weniger als 93 % der Plätze belegt, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 abweichend ein Jahr. Gleiches gilt für den zeitlichen Abstand nach Absatz 6 Satz 3, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 im Zeitpunkt des Widerrufs vorliegen. Für die Prüfung, ob weniger als 93 % der Plätze belegt sind, ist die tatsächliche Belegung ins Verhältnis zu den Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1, jeweils unter Berücksichtigung einer

Verringerung nach § 25 Absatz 4 oder 5, zu setzen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Belegungsquote ist im Falle des Satzes 1 der Zugang des Bescheides nach Absatz 6 Satz 1, im Falle des Satzes 2 der Zugang des Widerrufs.“

2. § 16b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „175“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 5 und 6 wird gestrichen.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „1,404“ durch die Angabe „1,411“ ersetzt.

b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „April bis Juli 2025“ wird durch die Angabe „Januar bis Juli 2026“ ersetzt.

bb) Die Angabe „August bis Dezember 2025“ wird durch die Angabe „August bis Dezember 2026“ ersetzt.

4. In § 38 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1,19921“ durch die Angabe „1,21456“ ersetzt.

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „6,05 Euro“ durch die Angabe „6,34 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „6,45 Euro“ durch die Angabe „6,76 Euro“ ersetzt.

6. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1,30 Euro“ durch die Angabe „1,35 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „2,12 Euro“ durch die Angabe „2,22 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „2,40 Euro“ durch die Angabe „2,52 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „4,05 Euro“ durch die Angabe „4,22 Euro“ ersetzt.

7. In § 51 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „37,95 %“ durch die Angabe „37,55 %“ ersetzt.

8. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „241 Euro im Jahr 2025, 251 Euro im Jahr 2026 und 262 Euro im Jahr 2027“ durch die Angabe „482 Euro im Zeitraum August bis Dezember 2026 und 363 Euro im Jahr 2027“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „40,98 Euro“ durch die Angabe „41,74 Euro“ ersetzt.

9. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1**  
(zu § 37 Absatz 11)

<b>Einzelansatz</b>	<b>Ausgleichsbetrag</b>
Entgeltgruppe S 2	93,61 €
Entgeltgruppe S 3	106,38 €
Entgeltgruppe S 8a	121,44 €
Entgeltgruppe S 8b	129,45 €
Entgeltgruppe S 9	131,59 €
Entgeltgruppe S 12	136,94 €
Entgeltgruppe S 13	137,27 €
Entgeltgruppe S 15	140,59 €
Entgeltgruppe S 16	147,67 €
Entgeltgruppe S 17	151,83 €
Entgeltgruppe S 18	164,30 €
Einzelansatz nach § 37 Absatz 6	44,71 €

Einzelansatz nach § 37 Absatz 8	13,30 €
---------------------------------	---------

”

## **Artikel 2** **Weitere Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 4 wird die Angabe „1,411“ durch die Angabe „1,407“ ersetzt.
2. In § 51 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „37,55 %“ durch die Angabe „37,78 %“ ersetzt.

## **Artikel 3** **Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nummer 2025/18, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1,19921“ wird durch die Angabe „1,21456“ und die Angabe „1,20307“ durch die Angabe „1,21839“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Angabe „6,05 Euro“ durch die Angabe „6,34 Euro“ und die Angabe „6,23 Euro“ durch die Angabe „6,35 Euro“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Angabe „6,45 Euro“ durch die Angabe „6,76 Euro“ und die Angabe „6,64 Euro“ durch die Angabe „6,77 Euro“ ersetzt.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

bb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „bb)“ gestrichen und die Angabe „2,12 Euro“ durch die Angabe „2,22 Euro“ und die Angabe „2,17 Euro“ durch die Angabe „2,21 Euro“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Angabe „aa)“ gestrichen und die Angabe „2,40 Euro“ durch die Angabe „2,52 Euro“ und die Angabe „2,46 Euro“ durch die Angabe „2,51 Euro“ ersetzt.

bb) Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „40,98 Euro“ wird durch die Angabe „41,74 Euro“ und die Angabe „42,11 Euro“ durch die Angabe „42,46 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Investitionsprogramm „KiTa für Alle“ sollen Maßnahmen zur Verbesserung des KiTa-Zugangs, der Betreuungsqualität, der Arbeitsbedingungen für Fachkräfte sowie zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen getroffen werden.

Die Familienzentren sollen weiteres Personal erhalten, um über aufsuchende Arbeit, gezielte Ansprachen und soziales Werben mehr Kinder aus bildungsfernen Familien und Familien mit Migrationsgeschichte in die Kitas zu bringen. Ergänzend zu den bereits bestehenden Einrichtungen sollen 125 weitere PerspektivKitas im ganzen Land entstehen, damit weitere Kinder mit besonderem Förderbedarf eine gezieltere frühkindliche Bildung erhalten können. Bei der Berechnung der erforderlichen Personalstellen soll der gestiegene Krankenstand durch Erhöhung der hinterlegten Krankentage berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung zusätzlicher Krankentage soll entsprechend auch für die Kindertagespflege erfolgen. Über die Kompetenzteams Inklusion sollen zur Stärkung der inklusiven Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen zusätzliche pädagogische Fachkräfte gefördert werden. Workshops, Informationsveranstaltungen und Feedback-Formate zur Implementierung der neuen Bildungsleitlinien sollen finanziell gefördert werden. Die Refinanzierung des Neubauszuschlags soll aus Landesmitteln aufgestockt werden. Die gestiegenen Krankenkassenzusatzbeiträge sollen bei der Bemessung der pauschalen Personalkostenfinanzierung berücksichtigt und Mittel für mögliche Korrekturbedarfe aus den Finanzierungsabrechnungen der letzten Jahre bereitgestellt werden. Das KiTa-Portal für Eltern soll verbessert und das Verwaltungssystem der Kita-Datenbank um ein Kindertagespflege-Modul erweitert werden. Schließlich soll die Bedarfsplanung weiter flexibilisiert werden, damit die örtlichen Träger stets eine bestmögliche Passung zwischen den Betreuungsbedarfen der Eltern und den zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen erreichen und auch auf kurzfristige Entwicklungen angemessen reagieren können.

Die Erhöhung der Zahl zusätzlicher PerspektivKitas, die Berücksichtigung weiterer Krankentage und der gestiegenen Krankenkassenzusatzbeiträge im Finanzierungssystem, die Nachsteuerung bei der Finanzierung des Neubauszuschlags und die Flexibilisierung der Bedarfsplanung bedürfen der vorgelegten Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG).

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1 (§ 13)**

Die zurückgehenden Kinderzahlen stellen eine Herausforderung für die Bedarfsplanung dar. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen als Verantwortliche für die Bedarfsplanung die finanzielle Hauptlast, wenn Gruppen unterdurchschnittlich ausgelastet

sind. Zeichnet sich ab, dass der tatsächliche Bedarf an Plätzen wesentlich kleiner sein wird als der planerisch angenommene Bedarf, muss gehandelt werden. Praktisch werden Gruppengrößen verkleinert oder Gruppen aus dem Bedarfsplan genommen. Dies geschieht nach § 10 Absatz 4 unter Beteiligung der Einrichtungsträger und in den Kreisen im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden.

Diese Änderungen im ersten Abschnitt des Bedarfsplans haben jedoch noch keine Auswirkungen auf die finanzielle Förderung der Gruppen. Denn das Gesetz sieht derzeit für den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans verhältnismäßig lange, der Planungssicherheit der Einrichtungsträger dienende Fristen vor. Diese können dazu führen, dass bedarfsplanerisch nicht mehr benötigte Gruppen für einen längeren Zeitraum weiter gefördert werden müssen. In der Praxis werden häufig einvernehmliche Lösungen zwischen dem örtlichen Träger, dem Einrichtungsträger und der Standortgemeinde gefunden. Für den Fall, dass dies nicht gelingt, benötigt der örtliche Träger in Zeiten hohen Leerstands mehr Flexibilität.

Die vorgeschlagene Änderung verkürzt daher den in Absatz 1 festgelegten Mindestförderzeitraum für Stammgruppen von drei auf zwei Jahre.

Die Aufnahme in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans kann bei künftigen Aufnahmen bereits mit einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren zwischen Widerrufserklärung und Eintritt der Rechtswirkungen widerrufen werden (Absatz 6). Bislang ist ein Widerruf erst zum Beginn des über-überrächsten Kindergartenjahrs möglich. Geregelt wird, dass die Förderung einer kleineren Gruppengröße als Minusmaßnahme Vorrang vor dem vollständigen Widerruf hat, wenn dies mit den Festlegungen im ersten Abschnitt des Bedarfsplans vereinbar ist.

Darüber hinaus werden die Fristen nach Absatz 1 und Absatz 6 auf ein Jahr verkürzt, wenn die Auslastungsquote der Stammgruppen im Gebiet des örtlichen Trägers unterhalb von 93 % liegt (Absatz 7). Zur Berechnung der Auslastungsquote werden die belegten Plätze der Hauptbetreuungsgruppen und die Sollbelegung ins Verhältnis gesetzt. Als Sollbelegung wird die ggf. nach § 25 Absatz 4 oder 5 verringerte Gruppengröße nach § 25 Absatz 1 herangezogen. Maßgeblich ist, dass die 93 %-Quote im Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides über die Aufnahme in den Bedarfsplan bzw. im Zeitpunkt des Zugangs der Widerrufserklärung unterschritten ist. Den örtlichen Trägern wird hierdurch ein Instrument an die Hand gegeben, um sich künftig vor unzumutbar hohen Leerstandskosten zu schützen. Zugleich bleiben die Interessen der Einrichtungsträger angemessen gewahrt, da weiterhin ein ausreichender Zeitraum verbleibt, um die im Zusammenhang mit einer Schließung oder Verkleinerung von Gruppen erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Zu Nummer 2 (§ 16b)

Mit der Änderung wird die Zahl der als PerspektivKitas geförderten Kindertageseinrichtungen von bislang 50 auf künftig 175 erhöht. Ziel der Erweiterung ist

es, die besondere Förderung von Kindertageseinrichtungen in sozial benachteiligten Lagen deutlich auszuweiten. Durch die Ausweitung der Förderung können mehr Kinder mit besonderem Förderbedarf erreicht werden. Zugleich wird den Trägern und Kommunen ein erweitertes Instrument zur Stabilisierung von Einrichtungen in belasteten Sozialräumen zur Verfügung gestellt. PerspektivKitas stehen ein um eine halbe Stelle einer zu Gruppenleitung befähigten Fachkraft aufgestocktes Personalbudget zur Verfügung (§ 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Absatz 3 Satz 3). Zusätzlich wird ein Sachkostenzuschlag in Höhe von 255 € monatlich gezahlt (§ 39 Absatz 6).

Die erweiterte Förderung von PerspektivKitas ist mit jährlichen Kosten von derzeit bis zu 5,3 Mio. € verbunden, die das Land über die Erstattung nach § 52 Absatz 5 trägt.

Die Änderung zu Buchstabe b streicht inzwischen gegenstandslose Bestimmungen des ersten Auswahlverfahrens im Jahr 2025.

#### Zu Nummer 3 (§ 37)

Die Änderung zu Buchstabe a erhöht den Faktor zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten, der bei der Finanzierung des pädagogischen Personals zur Anwendung gelangt, von 1,404 auf 1,411. Anlass ist der gegenüber 2025 um 0,4 Prozentpunkte auf 2,9 Prozent gestiegene durchschnittliche Krankenkassenzusatzbeitrag. Die zum 1. August wirksam werdende Erhöhung berücksichtigt eine Nachzahlung für die Belastungen durch die höheren Krankenkassenzusatzbeiträge im Zeitraum Januar bis Juli 2026. Der Wert ohne Berücksichtigung dieser Nachzahlung beträgt 1,407.

Die Änderung zu Buchstabe b ersetzt die inzwischen gegenstandslose Ausgleichsregelung aus dem Jahr 2025 durch eine Neuregelung, die für den Zeitraum August bis Dezember 2026 Ausgleichsbeträge vorsieht (siehe Anlage 1 neu). Diese dienen dem Ausgleich der Belastungen, die im Zeitraum Januar bis Juli 2026 durch einen erhöhten Krankenstand entstanden sind.

Die Mehrkosten betragen für das Jahr 2026 ca. 18 Mio. € (Landesanteil ca. 12 Mio. €) für die Erhöhung der einkalkulierten Krankentage und ca. 2,8 Mio. € (Landesanteil ca. 1,8 Mio. €) für die berücksichtigten höheren Krankenkassenzusatzbeiträge.

#### Zu Nummer 4 (§ 38)

Der Faktor „A“ zur Berechnung der benötigten Vertretungsstunden wird zur Berücksichtigung von vier zusätzlichen Krankheitstagen angepasst. Diese Anpassung trägt den seit der COVID-19-Pandemie festzustellenden erhöhten krankheitsbedingten Ausfallzeiten des Personals Rechnung. Der neue Aufschlag von 0,21456 ergibt sich durch die Division von 56 Ausfalltagen (19 Krankheitstage, 32 Urlaubstage inklusive der im TVöD vorgesehenen Regenerationstage, 5 Fortbildungstage) durch die Tage pro Jahr ohne Wochenenden (261).

#### Zu Nummer 5 (§ 46)

Die Mindesthöhen für die Anerkennungsbeträge in der Kindertagespflege werden zur Berücksichtigung von vier zusätzlichen Krankheitstagen erhöht. Die Erhöhung beinhaltet Ausgleichsbeträge, die den Vergütungsausfall durch zusätzliche Krankheitstage im Zeitraum Januar bis Juli 2026 ausgleichen sollen.

#### Zu Nummer 6 (§ 47)

Die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschalen in der Kindertagespflege werden zur Berücksichtigung von vier zusätzlichen Krankheitstagen erhöht. Die Erhöhung beinhaltet Ausgleichsbeträge, die den Vergütungsausfall durch zusätzliche Krankheitstage im Zeitraum Januar bis Juli 2026 ausgleichen sollen.

#### Zu Nummer 7 (§ 51)

Die Änderung senkt den Wohngemeindeanteil der Refinanzierung von 37,95 % auf 37,55 % des Pauschalsatzes pro Kind ab. Während die Erhöhung der einkalkulierten Krankentage und die berücksichtigten höheren Krankenkassenzusatzbeiträge (siehe Nummer 3 – 6) entsprechend der bisherigen Kostenverteilung zu 62,05 % durch das Land und zu 37,95 % durch die Wohngemeinden der betreuten Kinder refinanziert werden, trägt das Land die höhere Refinanzierung des Neubauszuschlags (siehe Nummer 8) allein. Dies bewirkt eine Verschiebung der Kostenverteilung zu Lasten des Landes.

#### Zu Nummer 8 (§ 53)

Die Änderung zu Buchstabe a erhöht die Aufschläge, die im Rahmen der Berechnung der Refinanzierungsbasis (Pauschalsatz pro Kind) die niedrigeren Grundbeträge für kleine und mittlere Gruppen sowie Naturgruppen, die Neubauszuschläge und Abzüge für Fördermittel sowie die Differenz zwischen Subjekt- und Objektfinanzierung abbilden.

Anlass der Anpassung ist die Feststellung, dass die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für den Neubauszuschlag aufzubringenden Mittel die ursprünglich prognostizierten Kosten übersteigen. Nach der Korrektur anfänglicher Eintragungsfehler verbleibt weiterhin ein Mehrbedarf von bis zu 8 Mio. Euro. Zur Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung wird die Refinanzierung des Neubauszuschlags daher um 8 Mio. Euro erhöht. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln, wodurch die Kommunen erheblich entlastet werden.

Der Aufschlagsbetrag wird daher in dem Umfang erhöht, dass die auf den Hochrechnungen der Kinderzahlen vom Januar 2026 basierende Berechnung auf Jahresebene zu einer Steigerung der Landesmittel um 8 Mio. € führt. Der im Zeitraum August bis Dezember 2026 gültige Aufschlagsbetrag von 482 Euro beinhaltet somit einen Ausgleichsbetrag für den Mehrbedarf im Zeitraum Januar bis Juli 2026 (ca. 135 Euro).

Die Änderung zu Buchstabe b erhöht die Refinanzierungsbasis (Pauschalsatz pro Kind) in der Kindertagespflege infolge der angehobenen Mindesthöhen für Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale (siehe Nummer 5 und 6).

Zu Nummer 9 (Anlage 1)

Anlage 1 enthält nunmehr die Ausgleichsbeträge für höhere Personalausgaben durch hohen Krankenstand im Zeitraum Januar bis Juli 2026 (siehe zu Nummer 3).

Für die Berechnung (siehe Tabelle) wurde wie folgt vorgegangen: Zunächst werden die durchschnittlichen Einzelansätze für die ersten sieben Monate zweimal verrechnet – einmal mit dem bisherigen Ausfallfaktor und einmal mit dem angepassten Ausfallfaktor. Die Differenz der beiden Ergebnisse ergibt den gesamten Nachzahlungsbetrag. Dieser Betrag wird auf die verbleibenden fünf Monate des Jahres verteilt, um den monatlichen Ausgleichsbetrag zu erhalten.

## **Zu Artikel 2**

Die Maßnahmen des Programms „KiTa für Alle“ erfordern Anpassungen von Werten mit Wirkung zum 1. Januar 2027.

Zu Nummer 1 (§ 37)

Nach Entfallen der Nachzahlungen wird der Faktor zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten in § 37 Absatz 4 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 51)

Die Änderung erhöht den Wohngemeindeanteil der Refinanzierung von 37,55 % auf 37,78 % des Pauschalsatzes pro Kind. Die Erhöhung ist erforderlich, damit die Mehrkosten der durch das Änderungsgesetz vom 23. Juli 2025 zum 1. Januar 2027 vorgesehenen Anhebungen der Fördersätze für Kindertageseinrichtungen und der Mindesthöhen in der Kindertagespflege im bislang vorgesehenen Verhältnis (Land 62,05 %, Wohngemeinden 37,95 %) getragen werden.

## **Zu Artikel 3**

Die Maßnahmen des Programms „KiTa für Alle“ erfordern Änderungen an den Werten, die durch Artikel 4 des Änderungsgesetzes vom 23. Juli 2025 bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2027 beschlossen worden waren.

#### Zu Nummer 1 (§ 38)

Aufgrund des tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Urlaubstags sieht das Änderungsgesetz ab dem 1. Januar 2027 eine Anpassung des Faktors „A“ in § 38 Absatz 2 Satz 3 zur Berechnung der benötigten Vertretungsstunden vor. Der neue Aufschlag von 0,21839 berücksichtigt nunmehr die zusätzlichen Krankheitstage (siehe Artikel 1 Nummer 4) und ergibt sich durch die Division von 57 Ausfalltagen (19 Krankheitstage, 33 Urlaubstage inklusive Regenerationstage, 5 Fortbildungstage) durch die Tage pro Jahr ohne Wochenenden (261).

#### Zu Nummer 2 (§ 46)

Die für 2027 vorgesehenen Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag in der Kindertagespflege nach § 46 werden infolge der Berücksichtigung der vier zusätzlich einkalkulierten Krankheitstage (siehe Artikel 1 Nummer 5) erhöht.

#### Zu Nummer 3 (§ 47)

Die für 2027 vorgesehenen Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale in der Kindertagespflege nach § 47 werden infolge der Berücksichtigung der vier zusätzlich einkalkulierten Krankheitstage (siehe Artikel 1 Nummer 6) erhöht.

#### Zu Nummer 4 (§ 53)

Die für 2027 vorgesehene Refinanzierungsbasis (Pauschalsatz pro Kind) in der Kindertagespflege erhöht sich infolge der angehobenen Mindesthöhen für Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale (siehe Nummer 4 und 5).

### **Zu Artikel 4**

Das Inkrafttreten der Änderungen zu Artikel 1 ist für den 1. August 2026 vorgesehen. Die Änderungen zu Artikel 2 werden zum 1. Januar 2027 wirksam; gleiches gilt für die Änderungen zu Artikel 3 aufgrund der Bestimmung im Änderungsgesetz vom 23. Juli 2025.